

Preis 8 Heller.

Abonnements für Wien:  
Mit Zusstellung ins Haus: Ganz-  
jährig K 41.60, halbjährig  
K 20.80, vierteljährig K 10.40,  
monatlich K 3.60.

Zum Abholen in der Expedition:  
Ganzjährig K 34.40, halbjährig  
K 17.20, vierteljährig K 8.60,  
monatlich K 3.—.

Insettenpreis: Morgenblatt  
die 6 geplatzte  $\frac{1}{m}$ -Zeile 20 h,  
Abendblatt die 3 geplatzte  $\frac{1}{m}$ -  
Zeile 40 h. Eingesendet die  
geplatzte Zeitzeile K 4.—.

Redaktion: Wien, III/4, Koller-  
gasse 7. Telephon Nr. 2545.

Administration: Wien, III/4,  
Kollerstraße 7. Telephon Nr. 2545.  
Postsparkassen-Konto: 50.100.

Preis 8 Heller.

Abonnements

für Österreich-Ungarn: Tägi-  
lich einmalige Postverbindung  
Ganzjährig K 42.40, halbjährig  
K 21.20, vierteljährig K 10.60,  
monatlich K 3.60.

Tägl. zweimalige Postverbindung  
Ganzjährig K 50.40, halbjährig  
K 25.20, vierteljährig K 12.60,  
monatlich K 4.20.

Für Deutschland:  
Ganz. K 56.— bei tägl. einmal.  
K 72.— bei tägl. zweimaliger  
Befüllung.

Für den Weltkongress  
Ganz. K 64.— bei tägl. einmal.  
K 88.— bei tägl. zweimaliger  
Befüllung.

Stadtbüro für Abonnements  
und Inserataufnahme: Wien,  
I., Schulerstraße 21. Teleph. 2052.

Morgenblatt.

# Das Vaterland.

Zeitung für die österreichische Monarchie.

Nr. 166.

Wien, Mittwoch, 13. April 1910.

51. Jahrgang.

13. April 1910

Seite 7

\* Ein Prozeß des Reiseschriftstellers May aus Berlin, 12. d. M., wird gemeldet: Vor dem Schöffengerichte zu Charlottenburg kam heute der Bekleidungsprozeß zur Verhandlung, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Lebius angestrengt hat. Der Beklagte hatte in einem Briefe an die Opernsängerin Fräulein v. Scheindt erklärt, daß Karl May ein geborener Verbrecher sei, und trat heute mit einem mehrere Seiten langen Schriftstück den Beweis dafür an, daß Karl May tatsächlich schon vor mehreren Jahren mit Zuchthausstrafen im Ausmaße von vier, drei und zwei Jahren vorbestraft, niemals über die deutsche Grenze hinausgetreten sei und trotzdem umfangreiche Reisebeschreibungen und vergleichende verfaßt habe. Das Gericht nahm an, daß der Beklagte in Wahrnehmung gerechter Interessen jenen Brief geschrieben habe, und erkannte auf Freispruch.